

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 2

Kostenreglement

gültig ab 1. Januar 2017

1. Allgemeines

- 1.1. Die zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge setzen sich zusammen aus Verwaltungs- und Betreuungskosten pro versicherte Person. Damit sind in der Regel sämtliche Aufwendungen abgedeckt. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden einzig die Kosten für ausserordentliche Aufwendungen. Schliesslich erhebt die Stiftung bei Vertragsauflösungen vom Vorsorgewerk einen Beitrag an den damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

2. Ordentliche Kosten

- 2.1. Im Einzelnen setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

Jährliche Kosten pro versicherte Person

- | | | |
|---------------------|-----|-----|
| • Verwaltungskosten | CHF | 220 |
| • Betreuungskosten | CHF | 70 |

- 2.2. Bei unterjährigen Ein- und Austritten werden diese Kosten pro rata belastet. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt gemäss der Finanzierung des Vorsorgeplans.

3. Dienstleistungsbeschreibung

- 3.1. In den ordentlichen Verwaltungs- und Betreuungskosten ist in der Regel der Gesamtaufwand für die Betreuung des Vorsorgewerks und der Versicherten enthalten. Nachfolgend werden diese Dienstleistungen detailliert beschrieben.
- 3.2. In den Verwaltungskosten sind folgende Dienstleistungen enthalten:
- Gewährleistung der Gesetzeskonformität
 - Erstellen der BVG-Anschluss-Bestätigung zuhanden der AHV-Ausgleichskasse
 - Erstellen der Reglemente in deutscher Sprache
 - Führen eines individuellen Alterskontos für jeden Versicherten gemäss Vorsorgeplan
 - Führen der individuellen Schattenrechnung gemäss BVG für jeden Versicherten
 - Erstellen individueller Vorsorgeausweise
 - Erstellen eines Versichertenverzeichnisses für die Firma
 - Erstellen einer periodischen Beitragsrechnung an die Firma
 - Verarbeitung der laufenden Mutationen, wie Eintritte, Austritte, Leistungsfälle Tod und Invalidität, Pensionierungen, Lohnänderungen, Vorsorgefälle inkl. notwendiger Meldungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung und Vornahme allfälliger Quellensteuerabzüge
 - Abwicklung von Aufteilung Altersguthaben bei Ehescheidung
 - Erstellen individueller Kontoauszüge bezüglich der angesammelten Altersguthaben per 01.01. des Folgejahres
 - Überwachen der Liquiditätsvorschriften
 - Führen der Wertschriftenbuchhaltung
 - Jahresabschluss mit Bilanz und Betriebsrechnung
 - Rückforderung der Verrechnungssteuer
 - Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
 - Verteilen von ungebundenen Mitteln gemäss Standard-Verteilplänen
 - Ordentliche Berichterstattung an die Ämter
 - In den Betreuungskosten sind folgende Dienstleistungen enthalten:
 - Beantwortung von Anfragen von Versicherten, insbesondere bei Leistungsfällen, Wohneigentumsvorbezügen, Kapitaloption
 - Beratung bei Vorsorgeplanänderungen
 - Regelmässiger Kontakt zum BVG-Verantwortlichen

4. Kosten für besondere Aufwendungen

- 4.1. Folgende Aufwendungen werden der versicherten Person individuell in Rechnung gestellt:
- Durchführung Wohneigentumsvorbezug CHF 390
 - Durchführung Verpfändung CHF 100
 - Standardisierte Leistungsberechnung bei Pensionierung (Alter 58-65) kostenlos
 - Individuelle Leistungs- und Einkaufsberechnung bei (Teil-)Pensionierung
 - Erste Anfrage/Berechnung pro Kalenderjahr kostenlos
 - Für jede weitere Anfrage/Berechnung CHF 100
 - Nicht gerichtlich angeordnete Aufwendungen bei Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nach Aufwand
- 4.2. Die nachfolgenden Kosten werden dem Vorsorgewerk belastet:
- Erstellung eines Verteilplans bei Teil- und Gesamtliquidation CHF 20 pro Versicherter
 - mindestens CHF 1'000
- 4.3. Die nachfolgenden Kosten können der Firma belastet werden, welche ihren Pflichten gemäss BVG nicht nachkommt:
- Verspätete Mutationsmeldungen zum Jahresende ins Vorjahr
 - Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind: CHF 100 pro Fall
 - Verspätete Mutationsmeldungen unterjährig
 - Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, welche mit mehr als 3 Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind: CHF 50 pro Fall
 - Verspätete Meldung von Arbeitsunfähigkeit mit Beitragsbefreiung (Eingang der Meldung später als 4 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit) CHF 250 pro Fall
 - 1. Zahlungserinnerung kostenlos
 - Eingeschriebene Mahnung CHF 50
 - Betreibungsbegehren CHF 250
 - Rechtsöffnungsbegehren CHF 500
 - Fortsetzungsbegehren CHF 250
 - Forderungseingabe (Konkurs, Sicherheitsfonds etc.) mindestens CHF 20 pro Versicherter
 - CHF 1'000
- 4.4. Die Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere Aufwendungen werden gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

5. Vertragsauflösung

- 5.1. Für den Verwaltungsaufwand bei Vertragsauflösung gilt folgende Regelung:
- Abschlussarbeiten pro versicherte/n Person/Rentner CHF 50
 - mindestens CHF 500
 - höchstens CHF 3'000
- 5.2. Diese Vertragsauflösungskosten werden dem ungebundenen Kapital des ausscheidenden Vorsorgewerks belastet, oder, sofern das ungebundene Kapital nicht ausreicht, der Firma in Rechnung gestellt.

6. Reglementsänderungen

- 6.1. Der Stiftungsrat kann unter Beachtung einer 3-monatigen Änderungsfrist eine einseitige Änderung dieses Reglements vornehmen.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Der vorliegende Anhang 2 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 17. November 2016.